

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Geismar**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 31 der gleichzeitig beschlossenen Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar in der Sitzung vom 26.04.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. gegebenenfalls der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
  1. der Ehegatte,
  2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
  3. die Kinder,
  4. die Eltern,
  5. die Geschwister,
  6. die Enkelkinder,
  7. die Großeltern,
  8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche       | 30,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne | 30,00 € |
- (2) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 a und Abs. 2.

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes bei Erledigung durch die Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab<br>in einem Reihengrab (Erdbestattung) | 240,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren<br>in einem Reihengrab (Erdbestattung)       | 135,00 € |

- c) Bei der Bestattung einer Urne in einem Reihengrab  
oder anonym 75,00 €
- (2) Wird das Ausheben und Schließen gemäß § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung von einem Dritten vorgenommen, wird dessen Rechnungslegung an die Bestattungspflichtigen weitergereicht.
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

### § 7

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines<br>Verstorbenen bzw. dessen Urne im Alter bis zu 5 Jahren | 300,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines<br>Verstorbenen bzw. dessen Urne über 5 Jahre             | 400,00 € |
- (2) Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines  
Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum  
Zeitpunkt seines Todes nicht in Geismar wohnhaft ist
- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) Reihengrab bis zu 5 Jahren | 350,00 € |
| b) Reihengrab über 5 Jahre    | 700,00 € |

### § 8

#### **Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

### § 9

#### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben: 100,00 €

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2001 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Geismar, den 01.06.2007

Genau  
Bürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten: 21.06.2007  
Veröffentlichung: Amtsblatt Nr. 06/07